

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

SocialClubCannaPlanet e.V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Worpswede. Der Verein wurde am 12.11.2023 errichtet.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder an andere Anbauvereinigungen.
- (2) Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabis-Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftlichen Veränderungen ein.
- (3) Zur Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiterzugeben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der vereinsrechtlichen Organisation als Ziel. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Jugendschutz, Verbraucherschutz und der Schutz öffentlicher Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, frei von Ideologien, ist dafür nötig. Der Verein bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen auch an Schulen an.
- (5) Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt somit keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Verein kann zur Umsetzung seiner Aufgaben Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern und Organisationen schließen. Diese Vereinbarungen können die Bereitstellung oder Nutzung von Räumlichkeiten, technischen Anlagen sowie Dienstleistungen für Produktion, Abgabestelle und Transport umfassen. Dabei können externe

Partner auch Kosten für Produktion, Abgabe und Transport übernehmen und so den Verein in der Anfangsphase finanziell entlasten. Die Vorstände werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jede einzelne Kooperationsvereinbarung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland hat. Verzieht die Person ins Ausland, erlischt die Vereinsmitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wegzugs. Das Mitglied ist verpflichtet dies dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verein hat maximal 500 Mitglieder.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend; die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (3) Volljährige Mitglieder können sich am gemeinschaftlichen Cannabisanbau beteiligen.
- (4) Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.
- (5) Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins zwischen 100 und 500 Mitgliedern liegt, können diejenigen Mitglieder, die am längsten keine Beiträge gezahlt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Mitgliedschaft vom Vorstand aufgrund begrenzter Kapazitäten gekündigt werden. Der Vorstand wertet dazu die Beitragszahlen der Mitglieder aus. Eine bevorzugte Wiederaufnahme von zuvor (aus Kapazitätsgründen) ausgeschiedenen Mitgliedern ist auf Antrag jederzeit möglich, solange die Höchstzahl von 500 Mitgliedern hierdurch nicht überschritten wird.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.
- (2) Von Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch Aufnahmegebühren von Mitgliedern erheben.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass für den gemeinschaftlichen Cannabisanbau Sonderbeiträge von den teilnehmenden Mitgliedern erhoben werden. Der Sonderbeitrag soll sich an den anteilig anfallenden Kosten orientieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat eine Gebührenordnung beschlossen, die sich anteilig an den anfallenden Kosten orientiert. Die Anpassung der Gebührenordnung bedarf keiner Satzungsänderung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, wobei dies nur durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats möglich ist. Die Mindestlaufzeit einer Mitgliedschaft beträgt jedoch mindestens drei Monate bevor diese beendet werden kann.
- c) durch Ausschluss zu dem im Ausschlussbeschluss genannten Zeitpunkt gemäß § 10 Abs. 2.
- d) Verzieht die Person ins Ausland, erlischt die Vereinsmitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wegzugs. Das Mitglied ist verpflichtet dies dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Tagen vom Vorstand einberufen, wenn er es für zwingend erforderlich erachtet, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendmitglieder haben nur beratende Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zur Erledigung übertragen sind. Sie hat insbesondere

- a) den Vorstand zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden,
- b) zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestellen,
- c) den Jahresbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- d) die Beiträge der Mitglieder festzusetzen,
- e) die Änderung der Satzung und
- f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden und
 - c) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; ein Abberufungsbeschluss ist nur dann wirksam, wenn ihm alle Gründungsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung noch Mitglied des Vereins sind, zustimmen. Nach Abberufung bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben kooptierte Mitglieder durch Beschluss berufen; er legt die Dauer der Amtszeit, die dem kooptierten Mitglied übertragenen Aufgaben und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel fest. Kooptierte Mitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung; an den Sitzungen des Vorstands nehmen sie auf Einladung teil.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einlädt. In besonderen Fällen kann mündlich unter Abkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich Kassen- und Rechnungsführung,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) die Vorlage eines Jahresberichtes (einschließlich Kassenbericht) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - d) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand obliegt darüber hinaus der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins oder sein Ansehen schädigt oder wiederholt entgegen den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder gegen Vorgaben des Vorstands zum Ablauf von Veranstaltungen handelt. Der Vorstand legt die Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen, schriftlich in einem Ausschlussbeschluss dar. Darin benennt der Vorstand auch den Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft erlöschen soll. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Überprüfung des

Beschlusses zu beantragen. Ist der Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau einem Mitglied nachgewiesen, so ist der Vorstand zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Gründungsmitglieder können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied sowie den einzelnen Gründungsmitgliedern abzuschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des Vorstands:

Ort, Datum

Ort, Datum